

<p style="text-align: center;">Richtlinie zur finanziellen Förderung von Frauenorganisationen, -projekten und -initiativen</p>

Neufassung, gültig bis 31.12.2011

1. Grundsatz

Im Rahmen der für die finanzielle Förderung von Frauenorganisationen, -initiativen und -projekten im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel fördert die Stadt Paderborn nach Maßgabe dieser Richtlinie die Arbeit von Frauenorganisationen, -projekten und -initiativen.

Ziel dieser Förderung ist:

- eine möglichst große Vielfalt von Frauenaktivitäten zu gewährleisten,
- die Eigeninitiative und Mitverantwortung von Frauen und Mädchen in der Stadt Paderborn zu unterstützen und
- die Gleichberechtigung von Frauen in allen Lebensbereichen zu fördern.

2. Förderungsgrundlage

Grundlage der Förderung sind:

- die im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Paderborn bereitgestellten Mittel,
- diese Richtlinie.

3. Antragsberechtigung

3.1

Antragsberechtigt sind Organisationen, Projekte sowie Initiativen für Frauen, die in Paderborn ihren Sitz haben, von Frauen getragen werden und nicht ökonomisch ausgerichtet sind.

3.2

Die antragsberechtigten Organisationen, Projekte und Initiativen müssen problemübergreifend Dienste und Veranstaltungen für Frauen und Mädchen anbieten.

Insbesondere:

- Öffentlichkeitsarbeit, bewusstseinsbildende Aufklärungs- und Informationsarbeit im Hinblick auf die Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen,
- Initiierung und Durchführung von Frauenkulturprojekten,
- frauenspezifische Informations- und Beratungsangebote mit regelmäßigen Öffnungszeiten,
- Angebote zur Selbsthilfe und Situationsveränderung von Frauen in Belastungssituationen,
- Initiierung und Begleitung von Selbsthilfegruppen und -initiativen.

3.3

Die Antragstellerinnen sollen mit anderen Organisationen und Initiativen sowie mit öffentlichen Einrichtungen zusammenarbeiten.

3.4

Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen gewährt werden, an denen maßgeblich Paderborner Frauen beteiligt sind, von ihnen partizipieren und die in Paderborn stattfinden.

3.5

Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die über das eigentliche Aufgabenspektrum der beantragenden Organisation und Gruppe hinausgehen.

3.6

Über Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen entscheidet die Gleichstellungskommission.

4. Förderungsgrundsätze

4.1

Zuschüsse werden für folgende Kosten gewährt:

- einmalige Kosten für konkret benannte Veranstaltungen und Maßnahmen,
- einmalige Kosten für konkrete und zeitlich begrenzte Projekte,
- (wiederkehrende) Sach- und Betriebskosten (keine Personalkosten, keine Investitionskosten),
- im Einzelfall können Mietkosten bezuschusst werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Durchführung einer konkreten Veranstaltung oder Maßnahme entstehen.

4.2

Nicht zuschussfähig sind Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind.

4.3

Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4.4

Die Vergabe von Zuschüssen ist an Eigenleistungen gebunden. Eigenleistungen können in Form von Sach- und Geldleistungen (z. B. Einnahmen) und als ehrenamtliche Tätigkeit erbracht werden.

4.5

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden) und die Eigenleistungen sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

4.6

Die finanzielle Förderung von Aktivitäten über diese Richtlinie geschieht nachrangig zu anderen Förderungsmöglichkeiten.

Die Antragstellenden müssen schriftlich erklären, dass ihre Projekte ohne finanzielle Unterstützung aus dem Fördertopf der Gleichstellungsstelle nicht durchgeführt werden können.

4.7

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

4.8

Bei Veröffentlichungen hinsichtlich der durch die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn geförderten Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte in Medien (z.B. Anzeigen, Plakate, Flyer, Broschüren und Internet) durch die Antragstellenden ist das Logo der Stadt Paderborn mit dem Zusatz „Gefördert durch die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn“ zu verwenden.

In Zeitungsartikeln ist darauf hin zu weisen, dass die Maßnahme/n durch die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn gefördert wird/werden.

5. Verfahren

5.1

Zuschüsse werden einmal im Jahr auf schriftlichen Antrag gewährt, der bis zum 15.01. des Haushaltsjahres vorliegen muss.

Sollte nach der 1. Ausschüttung der Fördergelder noch ein Restbetrag übrig sein, entscheidet die Gleichstellungskommission über dessen Ausschüttung und die Einrichtung eines 2. Stichtages für eine weitere Antragstellung.

5.2

Die Anträge müssen enthalten:

- eine Beschreibung des geplanten Vorhabens, dessen Konzeption und Organisation,
- das mit diesem Vorhaben intendierte Ziel,
- Angaben zur Dauer des Vorhabens,
- einen differenzierten, nachprüfbaren Finanzierungs- und Kostenplan.

6. Entscheidung

6.1

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel trifft bis zu einer Höhe von 250,00 EURO die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn.

Sollte nach einer 2. Ausschüttung der Fördergelder noch ein Betrag übrig sein, so wird die Gleichstellungsbeauftragte ermächtigt, über diesen Betrag bei Bedarf auf Grundlage dieser Richtlinie bis zu einem Betrag von 250,00 EURO/Antrag weitere Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte zu unterstützen.

6.2

Über Anträge mit einem Fördervolumen über 250,00 EURO entscheidet die Gleichstellungskommission des Rates der Stadt Paderborn. Die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn gibt darüber eine Empfehlung ab.

6.3

Antragstellerinnen können insgesamt im Laufe eines Jahres Anträge bis zu einem Gesamtvolumen von maximal 1.000,00 EURO stellen.

6.4

Gleichartige Anträge können erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

6.5

Nach Abschluss eines Haushaltsjahres wird der Gleichstellungskommission ein zusammenfassender Bericht über alle gestellten und bewilligten Anträge sowie die Realisierung der beantragten Vorhaben vorgelegt.

7. Verwendungsnachweis

7.1

Die Zuschussempfängerinnen haben über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel einen nachprüfbaren Verwendungsnachweis (Bericht und bezifferte Ausgaben- und Einnahmennachweise) innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Maßnahme vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Rückforderung erfolgen.

7.2

Sollten Medien zur Veröffentlichung eingesetzt worden sein, so haben die Antragstellenden im Rahmen des Verwendungsnachweises zu belegen, dass die Vorgaben unter Punkt 4.8 berücksichtigt worden sind.

7.3

Soweit Zuschusszahlungen für den Zuwendungszweck nicht benötigt bzw. nicht in Anspruch genommen werden, sind die entsprechenden Beträge umgehend der Stadtkasse zu erstatten. Die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn ist hiervon vorab in Kenntnis zu setzen.

7.4

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn

- im Zuschussantrag unrichtige Angaben über den für die Zuschussgewährung wesentlichen Sachverhalt gemacht wurden,
- diese und die ggf. im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,
- der Zuschuss nicht für den im Antrag angegebenen Zweck verwandt wird,
- sich der im Zuschussantrag dargelegte Sachverhalt nachträglich, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung oder des Zuwendungszwecks, wesentlich geändert hat,
- die Maßnahme/Veranstaltung entfallen oder abgebrochen worden ist.

In diesen Fällen behält sich die Stadt Paderborn die Rückforderung bereits gezahlter Beträge, ggf. unter Berechnung banküblicher Zinsen, vor.

7.5

Die Stadt Paderborn behält sich die Prüfung der Verwendung des an die Empfängerin gezahlten Zuschusses durch ihr Rechnungsprüfungsamt vor.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2008 in Kraft.